

Religion und Kriminologie

Wolf Middendorff

Das Thema dieser Abhandlung mag manchen Theologen wie Kriminologen etwas überraschend anmuten, weil die Vertreter beider Disziplinen sich bisher häufig fremd oder gar ablehnend gegenüberstanden; es läßt sich aber nachweisen – und das zu tun, ist das Ziel der folgenden Ausführungen –, daß Religion und Kirche einerseits und die Wissenschaft der Kriminologie anderseits sich heute nähergekommen sind, als es zu je einem Zeitpunkt ihrer jeweiligen geschichtlichen Entwicklung der Fall war, und daß sie jetzt und in Zukunft einander brauchen und sich auf vielen Gebieten ergänzen und helfen können.

THEORETISCHE GRUNDLAGEN

Geschichte der Kriminologie

Von der Kriminologie als einer Wissenschaft im modernen Sinne sprechen wir erst seit etwa 90 Jahren. In Verbindung mit der naturwissenschaftlichen Forschung des 19. Jahrhunderts und ihrem gewaltigen Objektivierungsprozeß wurden auch das Verbrechen und der Verbrecher zum Objekt möglichst unvoreingenommener empirischer Untersuchungen, die sich vor allem mit der Entstehung und den Ursachen des Verbrechens befaßten.

Als erste Teilwissenschaft der Kriminologie entwickelte sich die kriminalanthropologische oder kriminalbiologische Schule, die von dem Turiner Arzt Cesare Lombroso (1835–1909) begründet wurde. Die Lehre Lombrosos besagte, man könne den Verbrecher, der schon als solcher geboren würde, an bestimmten äußerlich erkennbaren körperlichen und seelischen Merkmalen identifizieren. Wenn auch diese Lehre vom „Uomo delinquente“ heute überwunden ist, anerkennt man in Lombroso doch den Schöpfer der modernen Kriminologie, der den Blick der Strafjustiz grundsätzlich von der Tat auf den Täter lenkte.

Der italienischen Schule folgte die französische Richtung, die die Theorie vom allumfassenden Einfluß des Milieus auf die Entstehung von Verbrechen vertrat. Es bildeten sich sehr bald innerhalb der soziologischen Schule verschiedene Richtungen, von denen die folgenden drei die wichtigste Rolle spielten. Die für die Kriminologie fruchtbarste war die eigentliche Kriminalsoziologie, die sich aus der

Verbindung mit dem Strafrecht und der Strafrechtspraxis entwickelte und nur im Bereich des „*crimen*“ wirkte, also in ihrer Methodik die durch die Strafgesetzgebung gezogene Schranke absolut respektierte. Kriminalsoziologen wie v. Liszt, Exner und Bonger haben in diesen Grenzen eine ausgezeichnete Arbeit geliefert, wenn auch die Prämisse vom überragenden und alleinigen Einfluß der Umwelt heute als falsch erkannt ist.

Zu der zweiten Gruppe von Soziologen gehören z. B. viele moderne amerikanische Wissenschaftler, die in erster Linie Soziologen sind und nur wenig auf dem Gebiet der Kriminologie arbeiten, hier aber die Grenze des „*crimen*“ in ihrer Methodik beachten.

Der folgenschwerste Einbruch der Soziologie in den Bereich der Kriminologie erfolgte durch die dritte Gruppe der Wissenschaftler, die sich fast ausschließlich mit Fragen der allgemeinen Soziologie beschäftigen – die sich parallel zur Kriminalsoziologie entwickelt hat – und von diesem Gebiet her auch in den Bereich der Kriminologie hinausgegriffen haben. Sie haben den Begriff des Verbrechens von den Definitionen des Strafgesetzbuches abgelöst und sprechen nur noch von normalem oder von der Norm abweichendem Verhalten oder auch von sozialer Anomie oder in den USA von „*antisocial behavior*“. Man verfährt so, weil sich in den Normen des Strafgesetzbuches wie überhaupt in dem Begriff des Verbrechens ein negatives Werturteil des Staates und der Gemeinschaft ausdrückt, diese Soziologen aber wissenschaftliche Forschung methodisch absolut wertfrei halten wollen und auch eine Wertung menschlichen Verhaltens ablehnen und damit z. B. auch das Wesen und Wirken der Religion gründlich erkennen. Häring spricht in diesem Zusammenhang mit Recht von den Nachwirkungen „des Soziologismus der Schule Durkheims“ und der Verwandtschaft zur marxistischen Soziologie¹.

Die Forderung nach einer Soziologie, „die nichts als Soziologie ist“ (René König), ist aus zwei Gründen in sich widerspruchsvoll und kann deshalb kaum zu brauchbaren Ergebnissen führen. Einmal liegt in der Ablehnung jeder Wertung schon eine subjektive Entscheidung, eine „wertende“ Auswahl, und zum anderen bringen die persönlichen und beruflichen Eigenschaften des Forschenden ein subjektives Moment in jede Untersuchung. So wird z. B. die religiöse Bindung des Soziologen – oder auch seine Nichtbindung – das Ergebnis religionssoziologischer Untersuchungen beeinflussen². Keine Forschung kann sich davon freihalten, unterbewußte oder halbbewußte Ziele anzustreben³.

Die amerikanischen Soziologen haben versucht, diesem Dilemma durch eine noch stärkere Theoretisierung und Straffung der Methode abzuhelfen mit dem Ergebnis, daß man der amerikanischen Soziologie schon häufig mit Recht vorgeworfen hat, sie sei oft im Theoretischen steckengeblieben, habe lediglich Forschung um

¹ *Macht und Ohnmacht der Religion*, Salzburg 1956, 21.

² *Probleme der Religionssoziologie*, hrsg. von GOLDSCHMIDT und MATTHES, Köln 1962, 216.

³ HÄRING a.a.O. 370.

der Forschung willen betrieben und habe nur wenige für die Praxis brauchbare Ergebnisse geliefert. Oberndörfer hat das Versagen der Soziologie in den USA eindrucksvoll geschildert, und zwar gilt dies sowohl für die soziologische Theorie wie auch für einen Großteil der empirischen Untersuchungen, bei denen man weit-hin auf jede theoretische Grundlegung verzichtet hat⁴. Zahlreiche Fälle derartigen Versagens ließen sich aufzählen⁵, ihnen allen ist gemeinsam, daß die soziologische Theorie den Soziologen den Blick auf die Wirklichkeit verstellt und sie lahm legt. Dieselbe Theorie kann nun einmal nicht wie eine Art Zaubermittel auf alle Gebiete des menschlichen Lebens angewendet werden, von der Erforschung der Agrarstruktur bis zu den Problemen der Kriminalität.

Auch in Deutschland hat man die soziologische Forschung, wie sie heute in Anlehnung an amerikanische Vorbilder häufig betrieben wird, heftig kritisiert; so hat Schelsky von dem „profunden Dilettantismus der deutschen Soziologie der Gegenwart“ gesprochen und den Gegensatz zwischen „eingeschworenen Empirikern“ und Theoretikern hervorgehoben⁶. Von moraltheologischer Seite aus hat Schöllgen auf die Unzulänglichkeit wertfreier Soziologie hingewiesen, die – ähnlich wie manche Richtungen der Psychologie – die ontologisch niedere Stufe von Gesetzlichkeiten mit den sittlichen Normen verwechseln, also das Sein dem Sollen gleichsetzen – wie dies z. B. Kinsey getan hat – und gleichzeitig die eigene Unvollkommenheit damit zu kompensieren suchen, daß sie den Anspruch erheben, mit ihrer Wissenschaft alle menschlichen Probleme lösen zu können⁷.

Nach diesen Ausführungen braucht nicht besonders betont zu werden, daß es den Soziologen in den USA wie auch bei uns bisher nicht gelungen ist, wesentliche Beiträge zur Erforschung der Ursachen des Verbrechens zu liefern, die der Kriminologie neue Wege weisen könnten.

Auf dem Gebiet der allgemeinen Psychologie und der Tiefenpsychologie hat man sich in ähnlicher Weise wie in der Soziologie von der ursprünglichen Konzeption der Kriminologie entfernt und statt des Begriffs Verbrechen den viel weiteren und unscharfen Begriff der „Unangepaßtheit“ (maladjustment) oder gar den der „Krankheit“ gewählt. Man vermeidet auf diese Weise eine Wertung menschlichen Verhaltens, eliminiert den Begriff der Verantwortung und stempelt jeden Verbrecher zum Kranken, der nicht mehr bestraft werden soll, sondern nur behandelt oder geheilt werden darf. Wie Ellenberger zutreffend ausführte, verwechselt der Psychoanalytiker dauernd die Begriffe Schuld und Schuldgefühl; die ethischen Werte werden durch die Psychologie wegdiskutiert⁸.

Trotz der Streitigkeiten der verschiedenen Schulen der Psychologie und Tiefen-

⁴ Von der Einsamkeit des Menschen in der modernen amerikanischen Gesellschaft (Freiburg/Br. 1961) 143 ff.,
⁵ auch MERGEN, Kriminologie – heute (Hamburg 1961) 42–43 mit der harten Kritik des kanadischen Kriminologieprofessors Ellenberger.

⁶ s. z. B. TUNLEY, Kids, Crime and Chaos (New York 1962) 190.

⁷ Ortsbestimmung der deutschen Soziologie (Düsseldorf 1959) 25, 21.

⁸ Die soziologischen Grundlagen der katholischen Sittenlehre (Düsseldorf 1953) 42, 28.

⁹ MERGEN a.a.O. 41.

psychologie untereinander⁹ sind doch im ganzen starke Einflüsse auf die kriminologische Ursachenforschung festzustellen. Die Welle der verschiedenen Psychologien hat die Schule der Milieutheorie abgelöst; man betont die entscheidende Wirkung der Erlebnisse eines Kindes in den ersten Lebensjahren und erklärt mit und aus ihnen die spätere Verwahrlosung und Kriminalität. Beweise für diese Theorien wurden bisher kaum geliefert. Das ungeheure Anwachsen der Jugenddelinquenz gerade in den Ländern, in denen Psychologen und Tiefenpsychologen in der Erziehung den Ton angeben, spricht gegen die Richtigkeit dieser Auffassungen¹⁰. Schöllgen hat die „Seuche des Psychologismus“ kritisiert, der den Anspruch erhebt, eine „Universalwissenschaft“ zu sein, die den Psychologen zum allgemein und überall zuständigen Schiedsrichter macht¹¹.

Sein Konkurrent ist nur noch der Soziologe.

Nachdem die psychologische Welle in der Kriminologie weder die Entstehung des Verbrechens genügend zu erklären vermochte, noch Erfolge in der Verbrechensbekämpfung oder -verhütung nachweisen konnte¹², betont man heute in der Kriminologie die sogenannte Vereinigungstheorie, nach der im Einzelfall sowohl biologische wie soziologische oder psychologische Faktoren die Verwahrlosung oder Kriminalität eines Menschen verursachen können. Mit dieser Theorie wird eigentlich nur verschleiert, daß wir trotz einer fast hundertjährigen Forschungstätigkeit der Kriminologen aller Sparten bis heute nur wenig mehr über die Entstehung von Verbrechen wissen, als dies zu der Zeit der Fall war, zu der Lombroso mit seiner Arbeit begann.

Trotz des offensichtlichen Versagens der naturwissenschaftlichen Zweige der Kriminologie beharren einige Wissenschaftler auf der Theorie, die Kriminologie könne nur eine reine Naturwissenschaft sein und habe keinesfalls etwas mit den Geisteswissenschaften zu tun¹³. Im übrigen ist heute im Bereich der Kriminologie die Verwirrung der Geister vollkommen; jeder Kriminologe – es gibt überhaupt bezeichnenderweise keine genaue Definition dafür, wer eigentlich ein Kriminologe ist – versteht unter seinem Arbeitsgebiet etwas anderes. Die Schwerpunkte der theoretischen und praktischen Arbeit sind von Land zu Land und innerhalb der einzelnen Staaten ganz verschieden¹⁴.

Der Tiefpunkt der Entwicklung wurde wohl damit erreicht, daß man grundsätzlich bestreit, daß die Kriminologie eine Wissenschaft ist. Man hat beispiels-

⁹ „Bedrängt von der Fülle der Psychologien und Charakterologien gleicht der Kriminologe zunächst einem Schiffbrüchigen im wildbewegten Meer“. MEYER, *Strafrechtsreform für heute und morgen* (Berlin 1962) 19 ff.

¹⁰ Hierzu LANGE, *Wandlungen in den kriminologischen Grundlagen der Strafrechtsreform* (Karlsruhe 1960) 373 ff., MERGEN a.a.O. 41.

¹¹ *Konkrete Ethik* (Düsseldorf 1961) 391.

¹² Siehe z. B. *Current Projects in the Prevention Control and Treatment of Crime and Delinquency* (New York 1962) 47.

¹³ Hierzu BAUER, *Kriminologie, Strafrechtswissenschaft und -pflege, Recht der Jugend*, 1960, 113 ff. und MERGEN, *Die Wissenschaft vom Verbrechen* (Hamburg 1961).

¹⁴ Hierzu MERGEN, *Kriminologie – heute*, a.a.O., mit Berichten aus sechs verschiedenen Ländern und von Kriminologen verschiedener Richtungen, s. auch *The Canadian Journal of Corrections* (Januar 1963) mit einem Überblick über die kriminologische Arbeit in Kanada, die sich vorwiegend auf Sozialarbeit und Strafvollzug konzentriert.

weise gesagt, die Kriminologie habe deshalb nicht den Charakter einer Wissenschaft, weil ihre wesentlichen Teilgebiete Soziologie und Psychologie keine wirklichen Wissenschaften seien¹⁵.

Heute ist indessen eine gewisse Besinnung und Umkehr festzustellen. Einer ihrer Wortführer ist der holländische Strafrechtsprofessor Nagel, der eine „moderne Kriminologie“ gefordert hat, die nicht mehr nur biologische, soziologische und psychologische Faktoren zusammenrechnet, sondern in der Lage sein muß, den straffälligen Menschen in seiner Gesamtheit zu verstehen; dieses Verstehen stellt eine geistige Aufgabe dar, die über den Bereich der Naturwissenschaften hinausragt, deren Methoden man sich für die Sammlung von Tatsachenmaterial selbstverständlich auch weiterhin bedienen muß¹⁶.

Der frühere deutsche Strafrichter und jetzige englische Kriminologe, Prof. Mannheim, äußerte sich in der Einleitung seines Buches „Pioneers in Criminology“ in ähnlichem Sinne, wenn er sagt, wir dürften uns von den statistischen Methoden nicht überwältigen lassen und die kostbare und zarte Pflanze „Intuition“ dürfe nicht zerstört werden¹⁷. Ellenberger glaubt, die Kriminologie könne die jetzige Verwirrung und Erfolglosigkeit nur mit Hilfe einer starken philosophischen Überlegung überwinden¹⁸.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, daß in neuester Zeit philosophisches Denken wieder stärker in die Kriminologie aufgenommen wurde und daß man allmählich wieder zu der Überzeugung gelangt, die Kriminologie sei ein Doppeltes: Naturwissenschaft und auch Geisteswissenschaft; rein empirische Forschung – mit oder ohne wertfreie Theorie – genügt dem Kriminologen nicht mehr¹⁹. Diese Auffassung beginnt sich sogar in den USA durchzusetzen; einer der prominentesten jüngeren amerikanischen Soziologen, Prof. Wolfgang, schrieb 1963, in der Kriminologie könnten „interpretive analyses“ gelegentlich über die Grenzen der auf empirischem Wege gefundenen Tatsachen hinausgehen²⁰.

Die Doppelnatur der Kriminologie ist deshalb so wichtig, weil damit der von den Soziologen und Psychologen konstruierte Gegensatz zum Strafrecht wieder aufgehoben ist. Man erkennt heute wieder weithin, daß die Kriminologie vom Strafrecht und dessen Definitionen abhängig ist²¹. Das Strafrecht seinerseits hat in einer Reihe von Ländern eine Entwicklung durchgemacht, die ähnlich verlief wie die der Kriminologie. Die Bewegung der „Défense sociale“ wollte in erstem Ansturm nach dem 2. Weltkrieg das Strafrecht gänzlich abschaffen und es durch ein System von erziehenden und heilenden Maßnahmen völlig neutraler Art er-

¹⁵ ROBISON, *Juvenile Delinquency* (New York 1960) 192.

¹⁶ „Klassische“ und „Moderne Kriminologie“ in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 1959, 114 ff.

¹⁷ London 1960, 34.

¹⁸ MERGEN, a.a.O. 44.

¹⁹ Der amerikanische Professor Demos sagte schon vor einer Reihe von Jahren, Empirismus sei die Askese des Intellekts; *Zweifel am Empirismus*, in: *Die Amerikanische Rundschau*, 1947, 77.

²⁰ *Criminology and the Criminologist*, in: *The Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science*, 1963, 155 ff.

²¹ Siehe WOLFGANG a.a.O. 158.

setzen²². Als gewisse Reaktion war diese Entwicklung insofern verständlich, als das Strafrecht früher zuweilen die Verbindung mit der Wirklichkeit des Lebens verloren hatte. Auch aus dem Grunde mochte sich die *Défense sociale* in ihrem Bestreben bestätigt fühlen, als viele Geisteswissenschaftler und auch Theologen es in der Vergangenheit ablehnten, sich mit den Problemen des weltlichen Strafrechts überhaupt zu befassen²³.

Die zunächst so radikale Bewegung der *Défense sociale* spaltete sich schließlich in eine radikale italienische und eine gemäßigte französische Richtung, die beispielsweise den Begriff der individuellen Verantwortung wieder in ihr System aufgenommen hat. Ein so modernes Land wie Schweden, das jahrelang einen Gesetzentwurf ohne das Wort Strafe diskutierte, hat nunmehr jedoch wieder ein „Strafgesetzbuch“.

Der neue Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches geht von einem christlichen Menschenbild aus²⁴. Die Große Strafrechtskommission hat sich nach langen Erörterungen grundsätzlich für das traditionelle System des Strafrechts entschieden und der Bewegung der *Défense sociale* eine Absage erteilt. Religiöse Kräfte sind damit wieder zu einem der tragenden Pfeiler unseres Strafrechtes geworden.

Auf anderen Wissenschaftsgebieten hat man den Boden der früher so hartnäckig festgehaltenen Objektivität ebenfalls verlassen; man hat die eigenen Begrenzungen klar erkannt, hat eingesehen, „daß der Mensch aus der Wissenschaft allein nicht leben kann“²⁵ und steht der Religion nicht mehr feindlich gegenüber, ja bezieht die Religion in die eigenen Überlegungen ein. Das beste Beispiel hierfür ist Karl Jaspers, der in dem Buch „Vom Ursprung und Ziel der Geschichte“ ausführt, die eigentliche und wichtigste Frage der Zukunft sei im technischen Zeitalter die, wie und was der Mensch glauben wird²⁶.

Auch bezüglich der Methode wissenschaftlicher Forschung werden häufig Zweifel an der Möglichkeit oder Zweckmäßigkeit des rein objektiven, wertfreien Vorgehens geäußert. So verlangt Wach für die vergleichende Religionsforschung den Einsatz von Gefühl und Teilnahme; Indifferenz und rein positivistische Haltung genügten nicht zum Verständnis einer Religion²⁷.

Die kirchliche Sozialforschung

Die Kirchen beschäftigten sich, wie schon gesagt, früher nur sehr selten mit den Problemen der Kriminologie, ja standen z. T. überhaupt der Theorie und Praxis des Strafrechts fremd oder ablehnend gegenüber. In einer Reihe von moraltheolo-

²² Siehe hierzu REBHAN, *Franz von Liszt und die moderne défense sociale* (Hamburg 1963) 43 ff.

²³ Beispiel bei DOMBOIS, *Mensch und Strafe* (Witten 1957) 143.

²⁴ JESCHECK, *Das Menschenbild unserer Zeit und die Strafrechtsreform* (Tübingen 1957) 25.

²⁵ Karl RAHNER, *Die Wirklichkeit Gottes und das heutige Weltbild*, in: *Universitas*, 1963, 271.

²⁶ München 1963, 267. ²⁷ *Vergleichende Religionsforschung* (Stuttgart 1962) 39 ff

gischen Werken finden sich zwar sogenannte Moralstatistiken, die aber, wenn man sie mit heutigen wissenschaftlichen Maßstäben mißt, keine oder nur geringe Aussagekraft haben. Schöllgen empfiehlt jedem Theologen, sich in Fragen der Moralstatistik an die moderne Kriminologie zu wenden, und warnt gleichzeitig davor, die Bedeutung der Sozialforschung im Bereich der Kirche zu unterschätzen²⁸.

Die wichtigsten Anstöße für eine moderne Sozialforschung im Bereich der Kirchen kamen zunächst von der katholischen Kirche. Weniger in Deutschland als im westlichen Ausland entwickelte sich eine „sociologie religieuse“. Auf protestantischer Seite gingen die entsprechenden Anregungen nicht so sehr von der Kirche als von einzelnen Persönlichkeiten aus. Auf der anderen Seite beschäftigte sich die allgemeine Soziologie seit langem mit Fragen der Religionssoziologie, so daß es einerseits soziologisch arbeitende Theologen und andererseits theologisch interessierte Soziologen gab²⁹. Die Parallele zur Entwicklung der Kriminologie ist offensichtlich. Die von den Soziologen betriebene Religionssoziologie geriet ähnlich wie das Hinübergreifen in die Kriminologie bald in Schwierigkeiten, weil man mit den rein objektiven Methoden auch auf diesem Gebiet nicht weiter kam. Man kann nicht den Gehalt eines Phänomens von seinem Wertgehalt trennen; man würde es dann von der Wirklichkeit trennen³⁰. Durch diese Schwierigkeiten entstand ein Vakuum, und es ist deshalb heute nicht möglich, eine Definition der Religionssoziologie zu geben und ihre Arbeitsmethoden und Aufgaben darzustellen³¹. Unter diesen Umständen ist es für die kirchliche Religionssoziologie wie für die Kriminalsoziologie eine unumgängliche Aufgabe, sich getrennt von der Theorie und Methode der allgemeinen Soziologie weiter zu entwickeln. Nur von Fall zu Fall, z. B. bei einigen empirischen Untersuchungen, sollte und kann auf die allgemeine Soziologie zurückgegriffen werden.

Die kirchliche Religionssoziologie oder Sozialforschung, wie man sie meistens nennt, bewegt sich auf einer mittleren Linie; sie kann nicht „voraussetzungslos“ arbeiten, ihr Ziel ist es, durch die Verbindung von empirischer Forschung und geisteswissenschaftlicher Beurteilung – immer auf dem Untergrund der Theologie – zu brauchbaren Aussagen über die religiöse Gemeinschaft und die religiöse Praxis sowie die Auswirkungen auf die Gesellschaft zu gelangen³². Sie ist dabei durchaus bereit, sich, wenn nötig, strengen Methoden soziologischer Forschung zu unterwerfen. Ein Beispiel hierfür ist die Arbeit von Schreuder „Kirche im Vorort“³³. Schreuder hat nicht nur empirisch das religiöse Leben einer katholischen Pfarrgemeinde dargestellt, sondern darüber hinaus versucht, an Hand der empirisch gefundenen Ergebnisse so etwas wie eine allgemeine religionssoziologische Theorie zu entwickeln. Mit Fragen der Kriminalität hat sich die kirchliche Sozialforschung bisher kaum beschäftigt.

²⁸ Die soziologischen Grundlagen . . ., 37 und 35.

²⁹ Hierzu Probleme der Religionssoziologie, 1 ff.

³⁰ Probleme der Religionssoziologie, 215.

³¹ Probleme der Religionssoziologie, 15 und 32.

³² HÄRING a.a.O. 21-22.

³³ Freiburg/Br. 1962.

Häring will die Religionssoziologie in den Rang einer theologischen Disziplin erheben³⁴. Schöllgen spricht von einer „christlichen Soziologie“³⁵. Dieser christlichen Soziologie ist es möglich, mit der modernen Kriminalsoziologie und überhaupt der Kriminologie eng zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit zwischen den Wissenschaftlern verschiedener Disziplinen ist jedoch trotz ihrer Annäherung im Geistig-Methodischen noch schwierig, weil sich die Beteiligten zunächst auf gemeinsame Begriffe und Definitionen einigen müssen. So sind z. B. für den Juristen als Kriminologen Schuld, Sühne und Strafe etwas ganz anderes als für den Theologen, der kirchliche Sozialforschung betreibt. Wenn diese Abstimmung auf gemeinsame Definitionen gelungen ist, wird damit der Weg frei sein, nicht nur im Kernbereich der Kriminologie, der Ursachenforschung, sondern auch auf dem Gebiet der Bekämpfung des Verbrechens, z. B. im Strafrecht, und schließlich in der vorbeugenden, kriminalpädagogischen Arbeit zusammenzuwirken.

Von den zahlreichen Aufgaben, die auf den drei genannten Hauptgebieten der Kriminologie der Lösung näher geführt werden können, seien im folgenden einige kurz skizziert.

MÖGLICHKEITEN DER ZUSAMMENARBEIT

Im Bereich der Ursachenforschung liegt es nahe, das Problem Religion und Verbrechen zu untersuchen, d. h. zu prüfen, inwieweit Religion und Konfession menschliches Verhalten allgemein beeinflussen können und insbesondere das Kriminellwerden zu verhüten vermögen.

Auf Seiten der Kriminologie gibt es zum Problem Religion und Verbrechen bisher nur sehr wenige Arbeiten. Die vorliegenden Ergebnisse der kirchlichen Sozialforschung können nicht unmittelbar als Hilfe herangezogen werden, sie sind aber trotzdem von großem Wert; denn wenn sich schon – und das ist das Ergebnis vieler Arbeiten der kirchlichen Sozialforschung³⁶ – die sogenannten normalen Menschen in immer stärkerem Umfang von dem Einfluß der Religion lösen, dann kann um so weniger erwartet werden, daß ein Einfluß der Religion auf kriminelle, d. h. oft triebhafte, labile und zuweilen kranke Menschen vorhanden ist.

Eine umfassende neue Untersuchung des Problems Religion und Verbrechen wäre am besten im Team-work von Religionssoziologen und Kriminologen zu beginnen. Als erstes wäre zu fragen, ob die Masse der Angehörigen der großen Konfessionen insgesamt weniger Kriminalität aufweist als eine Gruppe von Menschen, die keiner Religionsgemeinschaft angehört. Zu diesem Problem hat die Kriminologie bisher, soweit zu übersehen ist, überhaupt noch kein Material geliefert. Häufig

³⁴ HÄRING a.a.O. 17.

³⁵ *Aktuelle Moralprobleme* (Düsseldorf 1955) 39.

³⁶ Siehe z. B. die Untersuchung einer katholischen Pfarrei in Wien, wo nur ca. 13 % der Gemeindemitglieder an einem Zählsonntag der Messe beigewohnt hatten. *Soziologie der Kirchengemeinde*, hrsg. von GOLDSCHMIDT u. a. (Stuttgart 1960) 116.

ger wurde jedoch die zweite wichtige Frage untersucht, ob sich in der Gesamtkriminalität der Mitglieder der einzelnen Konfessionen untereinander statistisch relevante Unterschiede zeigen. Es darf dabei nicht verkannt werden, daß es ein sehr großes Wagnis ist, den Umfang und die Art der Kriminalität der Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften zu erfassen, zu bewerten, einander gegenüberzustellen und dann daraus auf den Einfluß der Religion zu schließen. Es gibt zwar schon sehr viele Statistiken über die Kriminalität der „Katholiken“ oder „Protestanten“, darüber hinaus fehlt aber in der Regel jeder weitere Hinweis darüber, ob der einzelne Mensch, dessen Straftat in der Statistik erfaßt ist, über seine äußere Konfessionszugehörigkeit hinaus eine echte innere religiöse Bindung hat oder nicht. Weiter wird in den bisherigen Untersuchungen nichts über die jeweilige konkrete Stellung, die weltliche Stärke oder den allgemeinen Einfluß der betreffenden Konfession auf die anderen Lebensgebiete gesagt, ohne deren Kenntnis und Berücksichtigung eine Auswertung der vorhandenen Kriminalstatistiken kaum möglich ist. Die Kraft der Organisation und die weltliche Integrationswirkung einer Religionsgemeinschaft können zudem Veränderungen unterworfen sein; so haben sich Religionswissenschaftler schon oft gefragt, ob Religion und Religionsgemeinschaften in ihren weltlichen Ausprägungen auch dem menschlichen Gesetz des Geborenwerdens, des Wachsens und des Sterbens unterworfen sind³⁷. Häring meint, die katholische Kirche unterstehe zwar nicht dem Gesetz des fortschreitenden religiösen Verfalls, wohl aber kenne sie auch Krisen, wie gerade jetzt, wo sie „zahlreiche Anhänger verliert und vielleicht bei einem ganz großen Teil ihrer Anhänger so sehr an Lebensmächtigkeit einbüßt, daß sie kaum mehr am Rand des Bewußtseins existiert“³⁸. Wenn das stimmt, wären alle Statistiken über die unterschiedliche Kriminalität der einzelnen Konfessionen nur mit größten Vorbehalten zu deuten; die bisherigen Untersuchungen haben jedenfalls den zum Zeitpunkt der Erhebung der Statistiken konkreten Grad der sozialen Integrationskraft einer Religionsgemeinschaft nie berücksichtigt.

Anlässlich der Veröffentlichung von Moralstatistiken wurden früher schon mit Recht die Bedenken vorgebracht, daß nämlich Statistiken nur zählen, aber nicht wägen, daß es Delikte mit schwerer und solche mit leichter moralischer Schuld gibt, daß die Zählmethoden zuweilen mangelhaft sind und daß man überhaupt Statistiken verschiedener Rechtsbereiche nur unter großen Vorbehalten miteinander vergleichen kann³⁹. Bei der Auswertung von Statistiken ist ferner zu beachten, daß oft ein wissenschaftlich haltbarer Beweis dafür fehlt, daß die ermittelten Tatsachen – hier also Konfessionszugehörigkeit und Kriminalität – auch in einem echten kausalen Verhältnis zueinander stehen und daß nicht vielleicht andere Faktoren, wie z. B. soziale, kulturelle oder ökologische Einflüsse, die Höhe der jeweiligen Kri-

³⁷ Siehe z. B. MENSCHING, *Soziologie der Religion* (Bonn 1947) 259 und 159.

³⁸ HÄRING a.a.O. 337 und 23.

³⁹ Hermann KROSE, *Der Einfluß der Konfession auf die Sittlichkeit* (Freiburg/Br. 1900) 61 ff.

minalitätsziffer entscheidend beeinflußt haben. So kamen frühere Arbeiten über die Kriminalität der Konfessionen im deutschen Kaiserreich zu der Schlußfolgerung, daß die stärkere Kriminalität unter den Katholiken im wesentlichen auf die weniger günstigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebensbedingungen zurückzuführen war, unter denen zum Zeitpunkt der statistischen Erhebungen die meisten Angehörigen der katholischen Konfession im früheren Deutschen Reich lebten. Eine ganz neue amerikanische Untersuchung kommt bezüglich des Einflusses der Religion auf die Jugenddelinquenz zu demselben Ergebnis⁴⁰.

Grundsätzlich ist man heute in der wissenschaftlichen Forschung gegen die voreilige Annahme von Kausalitäten mißtrauisch, ja man vermeidet gerne den Begriff der Kausalität im Sinne einer notwendigen Auseinanderfolge zweier Tatsachen und verwendet stattdessen sehr vorsichtig die Bezeichnung „funktionale Beziehung“, die jeweils dann als Arbeitshypothese angenommen wird, wenn ein bestimmter Faktor in statistisch genügender Häufigkeit mit einem bestimmten Erfolg verknüpft ist. Selbst berufsmäßige Statistiker weisen immer wieder darauf hin, daß wir von den von ihnen erarbeiteten Ergebnissen keine „Gewißheiten“ verlangen dürfen, sondern uns mit „Wahrscheinlichkeiten“ begnügen müssen⁴¹.

Als Ergebnis aller bisherigen kriminologischen Untersuchungen über die Kriminalität der verschiedenen Konfessionen ist festzustellen, daß es keinen wissenschaftlich gesicherten Beweis dafür gibt, daß eine der großen Konfessionen in bezug auf Ausmaß oder Schwere der Kriminalität ihrer Mitglieder einen stärkeren und besseren Einfluß ausübt, als dies eine andere Religionsgemeinschaft tut.

Klarere Ergebnisse haben Untersuchungen über die Kriminalitätsziffern der Angehörigen verschiedener Sekten, insbesondere in den USA, im Verhältnis zur Kriminalität der übrigen Bevölkerung gebracht. Wir kennen eine Reihe von Sekten, die das gesamte Leben ihrer Anhänger intensiv beeinflussen und gestalten und damit auch Verwahrlosung und Kriminalität fast vollständig verhindern. Es läßt sich aber nicht erkennen, daß es sich immer um zahlenmäßig kleine Gruppen handelt, deren Angehörige eine bestimmte Auslese darstellen; denn die anderen, die sich den strengen Anforderungen der Sekte nicht unterwerfen wollen, verlassen diese Gemeinschaft und setzen sich, ohne Sanktionen befürchten zu müssen, in die größere weltliche Gemeinschaft ab. Mit der gewissen Isolierung dieser Sekten von der sie umgebenden größeren Rechtsgemeinschaft hängt es zusammen, daß manche Sekten durch radikale Anforderungen an ihre Mitglieder diese in einen Gegensatz zum Staat bringen und sie z. B. veranlassen, den Wehrdienst zu verweigern. In den USA gibt es zahlreiche Untersuchungen über diese Pflichtenkonflikte, den sogenannten „Kulturkonflikt“, in den sich der einzelne Mensch zwischen

⁴⁰ LAULICHT, *Problems of Statistical Research: Recidivism and its Correlates*, in: *The Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science*, 1963, 169.

⁴¹ TIPPETT, *Einführung in die Statistik* (Wien 1952) 148 ff. An anderer Stelle habe ich über die Arbeiten zum Problem Konfession und Kriminalität in einer Reihe von Ländern berichtet und umfangreiches Zahlenmaterial vorgelegt in: *Religion und Verbrechen*, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1956, 42 ff.

Sekte und Staat versetzt sieht⁴². Es wäre für die kirchliche Sozialforschung und die Kriminologie sehr wichtig zu untersuchen, ob nicht einige der Lehren, die wir dem Studium der Kriminalität der Sekten entnehmen können, auch für die größeren Konfessionen Regeln enthalten, mit deren Hilfe sie das Verhalten ihrer Angehörigen besser als bisher beeinflussen können.

Einen Hinweis darauf, daß der Grad der Zusammengehörigkeit in einer großen Religionsgemeinschaft tatsächlich einen entsprechenden Einfluß auf das Verhalten der Angehörigen ausüben kann, bieten die vorliegenden Untersuchungen über die Selbstmordhäufigkeit unter Katholiken und Protestant. Unter Kriminologen und Soziologen wird fast einhellig die Auffassung vertreten, daß die Selbstmordquote der Katholiken wesentlich niedriger ist als die der Protestant⁴³. Eine neuere Untersuchung von Wallner betont, daß bei den Katholiken die Lockerungsmöglichkeit der religiösen Bindungen weniger gegeben ist als bei den Protestant und daß es nicht nur auf die Konfessionszugehörigkeit, sondern vor allem auch auf die praktische Ausübung der Religion ankommt. So lagen um die Jahrhundertwende fast alle Selbstmordherde in jenen Provinzen oder Ländern des Deutschen Reiches, in denen z. B. der Abendmahlsbesuch außerordentlich schwach war⁴⁴.

Es wäre allerdings weiter zu untersuchen, ob nicht die früheren Statistiken über die stärkere Selbstmordhäufigkeit der Protestant dann ein anderes Bild ergeben, wenn man den Sammelbegriff Protestant nach Lutheranern und Reformierten aufgliedern würde. Religionssoziologische Forschungen haben schon mehrfach nachgewiesen, daß die Reformierten in ihrer Kirche einen stärkeren Zusammenhang und -halt haben, als das bei den Lutheranern der Fall ist. Es wäre zu prüfen, ob sich die daraus ergebende Hypothese bewahrheitet, daß die Selbstmordhäufigkeit unter den Reformierten weniger stark ist als bei den Lutheranern und sich mehr der Zahl der Katholiken annähert. Man hat auch schon beobachtet, daß sich im Lauf der Geschichte die Anzahl der Selbstmorde im Bereich der evangelischen Kirche jeweils entsprechend der Intensität des religiösen Lebens veränderte. Zur Zeit des Blühens des Pietismus und des Methodismus waren die Zahlen der Selbstmorde sehr gering⁴⁵.

Die Statistiken über die Kriminalität der verschiedenen Konfessionen zählen nur die große Masse der Kirchenglieder, es müßte darüber hinaus auch möglich sein, den Einfluß der Religion auf den einzelnen Menschen unmittelbar nachzuweisen. Dabei kann es nicht darum gehen zu zeigen, warum es überhaupt Kriminalität gibt, sondern es ist lediglich zu fragen, ob die Religion die Art oder das

⁴² Siehe z. B. SELLIN, *Culture Conflict and Crime* (New York 1938) mit Beispielen, s. auch SCHÜLLGEN, *Die soziologischen Grundlagen der katholischen Sittenlehre* (Düsseldorf 1953) 90–91 mit den Ausführungen über die Binnenmoral.

⁴³ Georg SIEGMUND, *Sein oder Nichtsein* (Trier 1961) 96–112, s. auch MIDDENDORFF, *Soziologie des Verbrechens* (Düsseldorf 1959) 196, KROSE a.a.O. 76 f., v. HENTIG, *Das Verbrechen I* (Berlin 1961) 308–309. v. Hentig spricht von der „alten, wohlbekannten Selbstmordfestigkeit der Katholiken“.

⁴⁴ WALLNER, *Kulturräum und Moralstatistik*, in: *Rheinische Vierteljahrsschriften*, 1955, 332.

⁴⁵ SZITTYA, *Selbstmörder* (Leipzig 1925) 383.

Ausmaß des Kriminellwerdens der Menschen zu beeinflussen vermag. Ein gewisses Maß an Verwahrlosung und Kriminalität gibt es, soweit man die Geschichte zurückverfolgen kann, in jeder menschlichen Gesellschaft. Die katholische Kirche hat der menschlichen Unzulänglichkeit und Schwäche in sehr realistischer Weise dadurch Rechnung getragen, daß sie das gestattet, was die Soziologen „Ventilsitten“ nennen, indem sie also gewisse Abwechslungen duldet, wie sie mit bestimmten Festen im Kirchenjahr und mit der Institution der Fasnacht verbunden sind.

Man hat auf Seiten der Theologen wie der Kriminologen und Soziologen stets einen unmittelbaren Einfluß der Religion auf die Kriminalität behauptet, selten diesen aber tatsächlich auch nachweisen können. Einige amerikanische Soziologen, die zu der oben beschriebenen Richtung der wertfreien Soziologie gehören, haben dagegen jede Beziehung zwischen Religion und Kriminalität kategorisch bestritten⁴⁶.

Zukünftige Untersuchungen dürfen sich nicht einfach damit begnügen, einen irgendwie gearteten Einfluß der Religion auf die Kriminalität des einzelnen Menschen festzustellen, es muß versucht werden zu zeigen, wie im konkreten Fall ein religiöser Einfluß wirksam wird, welche Stärke er hat und wie lange er andauert – vielleicht läßt sich auf diese Fragen allerdings nie eine wirkliche Antwort geben.

Auf dem Gebiet der Bekämpfung der Kriminalität kommt dem Strafrecht und der Strafrechtspraxis die vornehmste Rolle zu. Unser heutiges Strafrecht kann nur aus seiner geschichtlichen Entwicklung heraus und nur unter Berücksichtigung der religiösen und kirchlichen Einflüsse verstanden werden. Diese Einflüsse sind bisher noch nicht genügend untersucht worden; es können hier nur einige Andeutungen gemacht werden, welche Fragen noch der näheren Beantwortung harren.

Es ist davon auszugehen, daß in der ganzen uns bisher bekannten Geschichte Religion und Recht immer eng miteinander verbunden waren. Die Rechtssoziologie ermittelte, daß im Rechtsleben der archaischen Gesellschaften und der theokratisch-charismatischen Reiche die Religion sogar eine „beherrschende Rolle“ spielte⁴⁷.

Über die ursprüngliche Einstellung des Christentums zum Recht im allgemeinen und zum Strafrecht insbesonders sind die Auffassungen auch unter den Theologen nicht einheitlich.

Eine Reihe vor allem protestantischer Theologen behauptet, das absolut Neue des Christentums sei es gewesen, daß Jesus nicht der Ordner rein irdischer Rechtsverhältnisse habe sein wollen⁴⁸.

Erst allmählich setzte sich innerhalb der frühen Kirche eine einheitliche Einstellung zum staatlichen Strafen überhaupt und bezüglich der Straffreiheit ein-

⁴⁶ Zitate bei MIDDENDORFF, *Religion und Verbrechen*, 37 ff., s. auch NAGEL, *Criminality and religion*, in: *tijdschrift voor strafrecht*, 1960, 264.

⁴⁷ GURVITCH, *Grundzüge der Soziologie des Rechts* (Soziologische Texte Band 6) (Neuwied 1960) 214, s. auch SCHILLING, *Religion und Recht* (Stuttgart 1957).

⁴⁸ SCHILLING a.a.O. 61, HAUCK, *Rudolf Sohm und Leo Tolstoi*, Rechtsordnung und Gottesreich (Heidelberg 1951) 265, STAUFFER, *Die Botschaft Jesu damals und heute* (Bern 1959) 30 und RADBRUCH, *Rechtsphilosophie* (Stuttgart 1956) 191.

zerner Verhaltensweisen durch. Der Professor für Moraltheologie Schöpf hat in seinem Buch „Das Tötungsrecht bei den frühchristlichen Schriftstellern bis zur Zeit Konstantins“⁴⁹ die Auffassungen über Mord, Selbstmord, Euthanasie, Notwehr, Kindermord, Todesstrafe, Tyrannenmord und Krieg dargestellt; seine Arbeit könnte das Vorbild für weitere Untersuchungen bieten, die sich zeitlich an die von Schöpf untersuchte Periode anschließen. So wissen wir beispielsweise über den Grad des Einflusses der Religion auf die zahlreichen Strafrechtssysteme des Mittelalters nur sehr wenig. Auf der einen Seite gilt das Mittelalter als eine Zeit, in der die Kirche einen starken Einfluß auf das gesamte Leben und damit auch auf das Recht ausübte, anderseits sagt Huizinga in seinem Werk „Herbst des Mittelalters“, das Gerechtigkeitsgefühl sei in dieser Zeit trotz aller Bemühungen der Kirche noch zu drei Viertel heidnisch gewesen⁵⁰.

Die heutige Stellung der Kirchen zum Recht und zum Strafrecht ist unterschiedlich. Die katholische Kirche ist grundsätzlich enger mit dem Recht verbunden als die protestantischen Religionsgemeinschaften, diese wiederum haben ein engeres Verhältnis zum Recht als die Orthodoxen Kirchen⁵¹.

Nach offizieller katholischer Auffassung, die Papst Pius XII. in drei Ansprachen an Juristen in den Jahren 1953–1955 dargelegt hat, ist die Funktion des Strafrechtes immer unter dem Aspekt des Letzten Gerichtes zu sehen. Da dieses nur Vergeltung ist, dient auch das weltliche Strafen der Verwirklichung des Vergeltungsgedankens⁵². Auf der anderen Seite findet sich im modernen katholischen Schrifttum eine Hinwendung zu den Grundsätzen des ganz frühen Christentums, nämlich eine Mahnung zur Liebe, Güte und Milde. Danach steht über der Verwirklichung des Vergeltungsgedankens das größere Gebot zur Verwirklichung der christlichen Liebesordnung⁵³. Auch evangelische Stimmen wenden sich gegen das Prinzip der Vergeltung, so Karl Barth und Stauffer⁵⁴.

Besondere Beachtung durch die Forschung verdient die Geschichte der kirchlichen Gerichtsbarkeit, insbesondere der Praxis der Verhängung der Kirchenbußen auf katholischer wie auf protestantischer Seite. Wir haben zwar das grundlegende Werk des früheren Freiburger Anstaltsgeistlichen Krauß „Im Kerker vor und nach Christus“⁵⁵, dieses Werk ist aber bereits im letzten Jahrhundert erschienen und bedarf heute der Ergänzung und wohl auch in einigen Punkten der Berichtigung. Krauß schildert die kirchliche Liebestätigkeit an Gefangenen des weltlichen Staates und die Geschichte der Gefängnisse der Kirche für Ordensangehörige, Weltgeistliche und Laien. Da von seiten der Kirchen anscheinend häufig von der Verhängung von Gefängnisstrafen und Kirchenbußen Gebrauch gemacht wurde, lässt

⁴⁹ Regensburg 1958.

⁵⁰ Stuttgart 1953, 26.

⁵¹ GURVITCH a.a.O. 214–215, RADBRUCH a.a.O. 195.

⁵² Hans WULF, *Sinn und Zweck der Strafe in der Gesellschaft*, in: *Stimmen der Zeit*, 176 (1961/62) 1 ff.

⁵³ Hierzu PETERS, *Schuld und Sühne*, Ein Beitrag zur Strafrechtsreform, in: HOCHLAND, 1962, 198–199, GUARDINI, *Der Herr* (Würzburg 1937) 102, PETERS, *Für und wider die Todesstrafe*, in: CARITAS 1959, 208.

⁵⁴ Die weltliche Strafe in der evangelischen Theologie, hrsg. von DOMBOIS (Witten 1959) 148, STAUFFER a.a.O. 45.

⁵⁵ Freiburg/Br. 1895.

sich indirekt daraus auf das Ausmaß der Kriminalität unter Ordensangehörigen und Geistlichen schließen. Auch diese Fragen müßten mehr, als dies bisher geschah, untersucht werden.

Da zwischen Religion und Strafrecht immer ein mehr oder weniger enges Verhältnis bestand, liegt es nahe anzunehmen, daß es eine ähnlich enge Beziehung zwischen Religion und Richtertum gab. Es fehlt bisher eine zusammenhängende Darstellung der Geschichte des Richtertums und insbesondere der Einflüsse, die für richterliche Urteile allgemein und im Einzelfall entscheidend waren. Es ist kein Zweifel, daß der Religion in einer derartigen Untersuchung ein wichtiger Platz zukommt. Besondere Beachtung wäre der Frage zu schenken, inwieweit sich noch heute die Strafzumessungspraxis religiös gebundener Richter von der ihrer Kollegen unterscheidet, die religiös nicht gebunden sind.

Bei den Beratungen der Großen Strafrechtskommission haben selbstverständlich auch religiöse Einflüsse eine Rolle gespielt. Der vom Bundesjustizministerium in Zusammenarbeit mit der Großen Strafrechtskommission erarbeitete Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches hat seinen Schöpfern bisher mindestens ebensoviel Kritik wie Anerkennung eingebracht. Vor allem im Ausland bezeichnet man den Entwurf häufig als sehr konservativ, wenn nicht gar als restaurativ. So entferne sich der Entwurf z. B. im Bereich der Sittlichkeitsdelikte von der Entwicklung in den meisten anderen europäischen Ländern, er berücksichtige nicht die Erfahrungen der Kriminologie und setze an die Stelle realer Grundlagen ein religiöses Bekenntnis.

Diesen Vorwürfen kann entgegnet werden, daß die von der Kriminologie erarbeiteten Ergebnisse gerade auch im Bereich der Sittlichkeitskriminalität allgemein so wenig sicher sind, daß man auf ihnen schlecht ein System von Normen aufbauen kann⁵⁶.

Den Schöpfern des Entwurfes kann in Einklang mit den modernen Entwicklungen in der Kriminologie und im Strafrecht sicher kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie sich in einzelnen Punkten von religiösen und kirchlichen Auffassungen beeinflussen ließen, es wäre nur kritisch zu untersuchen, von welchen religiösen Einflüssen sie sich jeweils leiten ließen, und ob nicht die neuen Strömungen auch in diesem Fall stärkere Beachtung verdient hätten. Die lebhaften Auseinandersetzungen im christlichen Bereich, gerade in Fragen des Sittenstrafrechtes, zeigen, daß die Fronten in Bewegung sind. Es mehren sich die Stimmen, die für die Gestaltung des Sittenstrafrechtes eine Betrachtungsweise fordern, wie sie den Anschauungen der Scholastiker und der Kirchenväter entspricht. Schöllgen zitierte das Wort von Thomas von Aquin: „Das menschliche Gesetz kann nicht alles verbieten, was durch das Naturgesetz verboten wird“⁵⁷.

⁵⁶ Siehe hierzu LANGE a.a.O. und LANGE, *Menschenbild und Strafrechtsreform*, in: *Zeitwende*, 1962, 582 ff.

⁵⁷ Das Prinzip Gegenwart, in: *Wort und Wahrheit*, 1963, 184, s. auch PIEPER, *Zucht und Maß* (München 1949) 62 und 22, sowie das Buch von BRUCKBERGER, *Maria Magdalena* (Düsseldorf 1954).

Die sich damit ausdrückende Neigung zur Vorsicht und zur Zurückhaltung im Bereich des Sittenstrafrechtes trifft sich mit einigen Erfahrungen der Kriminologie, wie sie in dem Sammelwerk „Sexualität und Verbrechen“⁵⁸ niedergelegt sind. In diesem Werk sagt Schöllgen, „der Moraltheologe wird die empirischen Untersuchungen der Kriminologie ... als Hilfen begrüßen, weil es ihm einzig darum gehen darf, dem straffällig gewordenen Mitmenschen Gerechtigkeit, aber auch wirksame Hilfe widerfahren zu lassen. Das naiv-inflationäre Moralisieren im Alltag ist für dieses Bestreben der kaum zu bändigende Gegner“⁵⁹. Andeutungen von Häring über die Aufgaben des Konzils weisen in dieselbe Richtung einer Erneuerung der katholischen Moraltheologie und der Sittenpredigt durch ein bewußtes Zurückgehen auf die Heilige Schrift und die Kirchenväter⁶⁰.

In der Praxis des Strafrechts ist eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Theologen und Kriminologen vor allem auf dem Gebiet des Strafvollzuges möglich⁶¹.

Auch bei der Durchführung der Bewährungshilfe ist die Mitwirkung der Kirchen dringend erwünscht. In der Praxis der „probation“ hat man in England und den USA gute Erfolge mit der Heranziehung von Geistlichen aller Religionsgemeinschaften gemacht. Wenn bei uns Hum allerdings vorschlägt, Seelsorge möge als Bewährungsaufgabe vom Richter gleichsam als Medizin verordnet werden, so ist dieser Vorschlag schon deshalb undiskutabel, weil er dem Grundgesetz widerspricht⁶².

Bei der Verbrechensbekämpfung wie auch der -vorbeugung wird die Mitarbeit der Kirchen am dringendsten im Bereich der Jugenddelinquenz benötigt. Auf diesem Gebiet sind Erziehungs- und Umerziehungsaufgaben größten Ausmaßes zu lösen, die nur zum Teil von der allgemeinen Pädagogik bisher in Angriff genommen worden sind. Man hat deshalb schon versucht, als Teilgebiet der Kriminologie eine besondere Kriminalpädagogik zu entwickeln, zu der die Kirchen einen großen und segensreichen Beitrag leisten können⁶³.

In den USA arbeiten an vielen Orten die Kirchen mit den Jugendrichtern ausgezeichnet zusammen. In New York wird seit 1961 jeder vor Gericht erscheinende katholische jugendliche Rechtsbrecher sofort dem für ihn zuständigen Seelsorger zur Betreuung gemeldet. In Mequon/Wisconsin werden jugendliche Rechtsbrecher schon von der Polizei aus sofort den für sie zuständigen Seelsorgern überwiesen. Man hat mit dieser Praxis gute Erfolge erzielt⁶⁴.

Die vorbeugende Arbeit beginnt schon in der Schule mit der Verkehrserziehung

⁵⁸ Hrsg. von BAUER u. a., Fischer-Bücherei (Frankfurt/M. 1963).

⁵⁹ Ebd. 70, s. auch die Ausführungen von THIELICKE in demselben Werk zum Problem der Homosexualität; und SCHÖLLGEN, *Homosexualität und Seelsorge*, in: *Anima*, 1963, 59 ff. sowie DIECKHOFF, *Der Griffin-Report 1956* (Hamburg o. J.) 3.

⁶⁰ Das Konzil im Zeichen der Einheit (Freiburg/Br. 1963) 42 und 121.

⁶¹ Hierzu MIDENDORFF, *Religion und Strafvollzug*, in: *Monatsschrift f. Kriminologie und Strafrechtsreform*, 1963, 74 ff.

⁶² Verurteilung und Bewährungshilfe im Dienste der Andragogik (Bonn 1961) 172 ff.

⁶³ Hierzu eingehend PETERS, *Grundprobleme der Kriminalpädagogik* (Berlin 1960).

⁶⁴ *FBI Law Enforcement Bulletin*, Juli 1963, 22 ff.

der Jugend. Wenn hier schon schwere Verstöße gegen die Verkehrsbestimmungen auch als Sünden gebrandmarkt werden, mag vielleicht ganz langsam eine neue Verkehrsgesinnung wachsen, die uns jährliche Tausende von Toten und Verletzten ersparen kann. In den letzten Jahren ist die Anzahl der Verkehrsdelikte in allen Ländern besonders stark angestiegen. Für ihre Untersuchung und Bekämpfung hat sich eine eigene Verkehrskriminologie entwickelt, mit deren Vertretern Theologen und Religionssoziologen eng zusammenarbeiten sollten. Es gibt schon einige Ansätze dafür, daß die Kirchen dem Bereich der Verkehrsdelikte eine stärkere Aufmerksamkeit schenken, als dies früher der Fall war⁶⁵.

Geschichte als Kraftfeld zwischen Freiheit und Ordo

Randglossen zu einer christlichen Geschichtsphilosophie

G. Friedrich Klenk SJ

Man spricht von Erdgeschichte, Naturgeschichte, einer Geschichte des Lebens. Aber das ist eine uneigentliche Redeweise. Geschichte im eigentlichen Sinn hat nur der Mensch. Man kann von der Lebensgeschichte eines einzelnen sprechen, einer Biographie. Geschichte im vollen Sinn ist jedoch immer gemeinschaftsbezogen. Geschichte haben ist ein Vorrang des Menschen, insofern er das notwendige Geschehen der Naturgesetze übersteigt, sich in Freiheit selbst verwirklicht und seinem letzten Ziel zustrebt. Daß der Mensch Geschichte hat, zeigt aber auch, daß er unvollkommen ist. Gott hat keine Geschichte. Geschichte vollzieht sich in Raum und Zeit und verrät damit, daß wir endliche Wesen sind. Geschichte haben ist also eine doppelwertige Eigenschaft. Diese Doppelwertigkeit wird sich immer wieder bemerkbar machen.

Es hängt mit der Eigenart des Geschichtlichen zusammen, daß es nicht in jeder Entwicklungsstufe eines Volkes, einer Gemeinschaft oder auch der ganzen Mensch-

⁶⁵ Hierzu *Du fährst um Dein Leben*, Predigunterlagen zur Bundesverkehrsaktion Alkohol und Verkehr 1960 (Hamm 1960), DITTMANN, *Die Aufgabe der Kirche zum Problem Alkohol im Straßenverkehr* (Kassel o. J.) und LEHMANN, *Kirche und Verkehrssicherheit*, in: *Zeitschrift für Verkehrssicherheit*, 1962, 137 ff. mit einer eingehenden Dokumentation; siehe auch FRANCKE, *Die Straße gehört Gott*, Theologische Gedanken eines Verkehrsjuristen (Hamburg 1960) und FRANCKE, *Ein Verkehrsrichter fragt*, in: *Zeitwende*, 3/1963.